V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10086 — Cerberus Group/Dorel Industries)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 20/07)

1. Am 8. Januar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Cerberus Capital Management, L.P. Cerberus Capital Management, L.P. („Cerberus Group", Vereinigte Staaten von Amerika);

— Dorel Industries Inc. („Dorel", Kanada).

Cerberus Group übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Dorel.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Cerberus Group: private Investmentgesellschaft, die weltweit in Immobilien und persönlichem Eigentum aller Art investiert. Einige der Hauptsektoren, in denen die von der Cerberus-Group kontrollierten Unternehmen Umsätze erzielen, sind Finanzdienstleistungen, verarbeitendes Gewerbe, Baustoffe und Immobilien.

— Dorel: weltweit tätiges Unternehmen, das in den Bereichen Jugendprodukte, Fahrräder und Heimprodukte tätig ist. Zu den Markenprodukten von Dorel Juvenile gehören die globalen Marken Maxi-Cosi, Quinny und Tiny Love, ergänzt durch regionale Marken wie Safety 1st, Bébé Confort, Cosco und Infanti. Zu den Marken Dorel Sports gehören Cannondale, Schwinn, GT, Mongoose, Caloi und IronHorse. Dorel Home vertreibt ein breites Sortiment von im Inland hergestellten und eingeführten Möbeln.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10086 — Cerberus Group/Dorel Industries

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË